



Antrag¹ auf Gebührenerlass/Stipendium

für Vollzeitstudiengänge an der EBS Universität

Für den Antrag auf Gebührenerlass/Stipendium gilt die gleiche Frist wie für die Bewerbung für den Aufnahmetest. Bitte senden Sie den Antrag auf Gebührenerlass/Stipendium per E-Mail an: scholarship@ebs.edu

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Studiengang: _____

Studienstart: _____

Mit diesem Antrag bewirbe ich mich um einen Gebührenerlass bzw. Stipendium für ein Vollzeitstudium an der EBS Universität. Mir ist bekannt, dass ein Gebührenerlass bzw. Stipendium nur im Hinblick auf die Studiengebühren gewährt werden kann und eine Auszahlung des Gebührenerlasses bzw. Stipendiums nicht erfolgt.

Hiermit bewirbe ich mich für den folgenden Gebührenerlass bzw. ein Stipendium (zulässig ist die Auswahl einer Option):

Familienermäßigung in Höhe von 10%

Reduktion der Studiengebühren um 10% pro Semester für Familienmitglieder, die zeitgleich an der EBS innerhalb der Regelstudienzeit studieren und Studiengebühren in voller Höhe bezahlen.



Bitte geben Sie den Namen und die Matrikel-Nummer des Familienmitglieds an:

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Antragsformular gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



Treuebonus in Höhe von 15%

Reduktion der Studiengebühren um 15% pro Semester für die Dauer der Regelstudienzeit für das Master of Science-Studium an der EBS Business School für Studierende, die bereits ein betriebswirtschaftliches Bachelor-Studium an der EBS Business School oder ein rechtswissenschaftliches Erststudium an der EBS Law School oder ein Bachelor-Studium an einer der SRH Hochschulen erfolgreich absolviert haben.

➔ *Bitte legen Sie das entsprechende Bachelor-Abschlusszeugnis bzw. den aktuellen Semester Report diesem Antrag bei.*

Alumni-Ermäßigung in Höhe von 1.000 Euro pro Semester

Die Alumni-Ermäßigung sieht einen Nachlass der Semestergebühren in Höhe von 1.000 Euro pro Semester vor. Der Gebührennachlass wird Kindern (d.h. leibliche Kinder wie auch Stief- und Adoptiv-Kinder) von Absolventen der EBS Universität angeboten und gilt für den Zeitraum der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs.

➔ *Bitte legen Sie den Nachweis über den Studienabschluss des EBS Absolventen diesem Antrag bei.*

EBS Stipendium

Ein EBS Stipendium soll besonders begabten Studienbewerbern die Möglichkeit geben, ein Bachelor-, Master- oder Jurastudium an der EBS Universität zu absolvieren. Ein zusätzliches Auswahlkriterium ist die finanzielle Bedürftigkeit des Bewerbers bzw. etwaiger Unterhaltsverpflichteter des Bewerbers.

➔ *Bitte legen Sie diesem Antrag die folgenden Unterlagen bei:*

- ✓ *Informationen über die eigenen finanziellen Verhältnisse bzw. eines etwaigen Unterhaltsverpflichteten des Bewerbers in Form eines Einkommensteuerbescheids der letzten beiden Jahre sowie der Gehaltsnachweise der letzten beiden Monate*
- ✓ *Einseitiges Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache*
- ✓ *Tabellarischer Lebenslauf*
- ✓ *Nur für die Bewerbung im Bachelor- und Jura-Studium: Kopie des ersten Schulabschlusses zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Notenübersicht der letzten beiden Schulhalbjahre*
- ✓ *Nur für die Bewerbung in einem Master-/MBA-Studium: Kopie des Abschlusszeugnisses des Bachelor-Studiums sowie ggf. ein Englischnachweis (Toefl, IELTS etc., nicht älter als zwei Jahre) und ein Nachweis eines aktuellen GMAT, GRE oder EBSgrad, falls bereits vorhanden (nicht älter als fünf Jahre)*



Richtlinien zur Vergabe von Gebührennachlässen/Stipendien

- (1) Ein Gebührennachlass bzw. Stipendium der EBS dient der finanziellen Unterstützung der hochschulbezogenen Aus- und Weiterbildung. Mit der Gewährung eines Gebührennachlasses bzw. Stipendiums soll ausgewählten Studienbewerbern die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium an der EBS zu absolvieren. Ein Gebührennachlass bzw. Stipendium ist in der Regel vor Beginn des Studiums zu beantragen. Wird ein Gebührennachlass bzw. Stipendium bewilligt, beinhaltet dieser/dieses einen prozentualen Erlass der Studiengebühren im Sinne der jeweils geltenden Studienordnung für die Dauer der Einschreibung an der EBS, maximal jedoch bis zum Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Eine Auszahlung in Form von Geldbeträgen ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Gebührennachlasses bzw. Stipendiums besteht nicht.
- (3) Das für die Vergabe der Gebührennachlässe bzw. Stipendien zuständige Gremium der EBS prüft den vollständig eingereichten Antrag auf Gebührennachlass bzw. Stipendium von Studienbewerbern und entscheidet im Mehr-Augen-Prinzip.
- (4) Gewährt werden kann jeweils nur ein Gebührennachlass bzw. Stipendium. Eine Kombination aus zwei oder mehr Gebührennachlässen bzw. einem Stipendium ist ausgeschlossen.
- (5) Der Studierende, der einen Gebührennachlass bzw. ein Stipendium gewährt bekommt, unterliegt der Mitwirkungs- sowie unverzüglichen Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Gewährung des Gebührennachlasses bzw. Stipendiums maßgeblichen Umstände.
- (6) Bei Abbruch des Studiums ist die erhaltene Förderung an die EBS zurückzuerstatten. Kündigt der Studierende den Studienvertrag ohne wichtigen Grund, oder kündigt die Universität den Studienvertrag aus wichtigem Grund, so ist der bzw. das bis zum Zeitpunkt der darauf beruhenden Exmatrikulation gewährte Gebührennachlass bzw. Stipendium mit diesem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Sollte dies für den Studierenden aus persönlichen oder finanziellen Gründen eine unzumutbare Härte bedeuten, wird die Universität nach billigem Ermessen einen Rückzahlungsplan für den gewährten Gebührennachlass bzw. das Stipendium festlegen, der die persönliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Studierenden sowie die zur Exmatrikulation führenden Gründe insbesondere auch danach, aus wessen Sphäre diese stammen, abwägt und insbesondere einen Teilerlass für persönliche Härtefälle oder eine mit der absolvierten Studiendauer korrespondierende Ratenzahlung einbezieht.
- (7) Ein Gebührennachlass bzw. Stipendium wird bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes weitergewährt.
- (8) Im Falle einer Beurlaubung bleibt die Entscheidung über den Gebührennachlass bzw. das Stipendium bestehen, die Gewährung wird jedoch für den Beurlaubungszeitraum ausgesetzt.



(9) Die Bewilligung eines Gebührennachlasses bzw. Stipendiums kann ganz oder teilweise auch rückwirkend zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Tatsachen oder unzutreffenden Angaben beruhte.

(10) Die Bewilligung des Gebührennachlasses bzw. Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht, die EBS verlässt bzw. den Studiengang wechselt oder die Anspruchsvoraussetzungen aus einem anderen Grund entfallen.

(11) Hat ein Studierender Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der EBS. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

(12) Der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Gebührennachlasses bzw. Stipendiums einverstanden. Dies können Daten sein zum angestrebten Abschluss, zur bisherigen Ausbildung, zum Studienfach, zur Semesteranzahl, zu bereits erhaltenen Förderungen, zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung im Rahmen der Auswahlentscheidung zwingend erforderlich sind.

(13) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen in allen Belangen vollständig und wahrheitsgemäß sind. Ich bestätige zudem, dass ich mich zugleich um folgende Stipendien und/oder Möglichkeiten der Studienfinanzierung beworben habe:

Die Richtlinien zur Vergabe von Gebührennachlässen/Stipendien habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich:

Ort, Datum

Unterschrift *beider* Erziehungsberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift des Alleinerziehungsberechtigten